

Dieses auf den jeweiligen materiellen Anspruch gestützte Schema einer streitigen Auseinandersetzung in einem »Gespräch« – das man mit dem griechischen oder lateinischen Lehnwort synonym einen »Dialog« oder eine »Disputation« nennen kann – läßt sich ohne prinzipielle Schwierigkeiten auf die kontradiktorischen Verfahren außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit übertragen²⁰³: Im Strafverfahren wird über den Strafanspruch des Staates gestritten, der sich in der Anklage der Staatsanwaltschaft artikuliert; im Verwaltungs- und Verfassungsprozeß geht es um den Anspruch des Bürgers auf gesetzmäßige Leistungen und Unterlassung rechtswidriger Eingriffe seitens staatlicher Gewalt. Unterschiede im Detail haben keine Auswirkung auf das dialogische Prinzip: Entscheidung des Einzelfalls im Streitgespräch der Beteiligten und Begründung der sogenannten Subsumtion mit dem Ergebnis dieses Gesprächs.

b) Subsumtion durch Subordination

Am Ende sei ausdrücklich empfohlen, die »eingebürgerte«, aber undifferenzierte Verwendung des Wortes Subsumtion²⁰⁴ zugunsten einer sprachphilosophisch präzisen Differenzierung zwischen »Subsumtion« und »Subordination« aufzugeben, die sich strikt an der trennscharfen Unterscheidung zwischen »Gegenständen« und »Begriffen« orientiert. Subsumtion bedeutet dann Unterordnung von *Gegenständen* unter Begriffe, Subordination Unterordnung von *Begriffen* unter Begriffe.²⁰⁵

203 Aufgrund richterlicher Erfahrung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat *Hans-Joachim Strauch*, Mustererkennung und Subsumtion im Erkenntnisverfahren, in: *Gabriel/Gröschner*, Subsumtion (Fn. 66), S. 335 ff. ein höchst anregendes, neurologisch inspiriertes Modell der Wiedererkennung von »Mustern« im Rahmen kohärenter juristischer Argumentationen entwickelt, das mit der hier vertretenen »Kunst«-Konzeption kompatibel ist.

204 Oben, Fn. 83 (Engisch).

205 *Zantwijk*, Enthymem (Fn. 77), S. 35: »Die Subordination ist eine Beziehung zwischen Begriffen, die besagt, daß ein relativ spezielles Prädikat unter einem relativ allgemeinem enthalten ist.« Mehr als »relative« Allgemeinheit kann *kein* Begriff der Jurisprudenz beanspruchen – auch der Begriff der Menschenwürde nicht (oben, Fn. 4).

»Gegenstand« ist im Rahmen dieser Grundunterscheidung alles, was in einem sinnvollen Satz nicht für einen Begriff steht.²⁰⁶ Bildet man aus dem Text des § 211 StGB den strafrechtsdogmatischen Satz »Die grausame Tötung eines Menschen ist Mord«, subordiniert (nicht »subsumiert«) man den Begriff der grausamen Tötung unter den Oberbegriff des Mordes – der bekanntlich auch andere Merkmale enthält, die eine Tötungshandlung als Mord qualifizieren.²⁰⁷

Wenn diese Unterscheidung mehr als ein bloßer Etikettenwechsel – und kein Etikettenschwindel – sein soll, ist die methodologische Relevanz ebenfalls beispielhaft zu belegen. Angenommen, A müsse sich wegen eines Tötungsdelikts verantworten und die Anklageschrift komme nach eingehender tatsächlicher und rechtlicher Würdigung der Tötungshandlung zur Bejahung einer grausamen Tötung. Wegen der subsumtionstheoretischen Vergleichbarkeit mit dem dogmatischen Ausgangssatz sei dies in dem Satz formuliert »Die Tötungshandlung des A war grausam«. Nach der bisherigen Unterscheidung zwischen Gegenständen und Begriffen scheint dabei die betreffende Handlung als Gegenstand unter den Begriff der Grausamkeit subsumiert worden zu sein.²⁰⁸ Und die »eingebürgerte« Terminologie bestätigt diesen Sprachgebrauch.²⁰⁹

- 206 *Hartwig Frank*, Inhalts- und Umfangslogik zur Zeit Freges, in: *Werner Stelzner* (Hrsg.), *Philosophie und Logik. Frege-Kolloquium 1989/1991, 1993*, S. 37: »Eine hierüber hinausgehende Bestimmung dessen, was Begriff, was Gegenstand, oder auch was sinnvoller Satz sei, hielt Frege für nicht möglich, für weiteres verwies er auf das intuitive Verständnis.« Methodenlehrer der Jurisprudenz sollten nicht mehr Begriffslogik verlangen als der Logiker Frege.
- 207 Auf die verschiedenen »Theorien« zum Verhältnis zwischen Mord und Totschlag kommt es hier nicht an.
- 208 *Reinhold Zippelius*, *Juristische Methodenlehre*, 10. Aufl. 2006, S. 96, äußert »Zweifel, ob Tatsachen [...] strenggenommen überhaupt unter abstrakte Begriffe [...] subsumiert werden können«. Ohne vermittelnde Instanzen wie das Hegelsche Besondere sind die Zweifel nicht zu beseitigen.
- 209 Exemplarisch: *Karl Larenz/Claus-Wilhelm Canaris*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Aufl. 1995, S. 92: »Immer wenn der Tatbestand T in einem konkreten Sachverhalt S verwirklicht ist, gilt für S die Rechtsfolge R.« S als Einzelnes kann begriffslogisch aber nicht ohne ein Besonderes unter T als Allgemeines subsumiert werden. Zur betreffenden »Applikationsaporie« oben, Fn. 137.

Im Rückgriff auf das Schema E-B-A zeigt sich, warum dies eine subsumtionstheoretisch signifikante Verkürzung der strafrechtlichen Beurteilung des Geschehens darstellt: weil »B« übersprungen und unterstellt wird, die Handlung sei als Einzelhandlung identifizierbar und als solche unter den Allgemeinbegriff der Grausamkeit subsumierbar. Ohne die Vermittlungsleistungen, die das »Besondere« dialektisch, hermeneutisch, abduktiv oder phänomenologisch zu erbringen hat, ist dies aber ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Einzelfälle, deren Besonderheiten erst – buchstäblich – zur Sprache gebracht, nämlich zunächst in alltags-sprachlichen Geschichten erzählt werden müssen, um dann in Begriffen der Rechtsdogmatik interpretiert und im Streit darüber konkretisiert werden zu können, sind aufgrund dieser sprachlichen Konkretisierung keine »Gegenstände« mehr.²¹⁰ Im buchstäblichen Sinne »sprachlos« ist ein Gegenstand nur dann, wenn man auf ihn zeigen und als gezeigten Gegenstand unter einen Begriff subsumieren kann.²¹¹

Ein Rechtsstreit wird nicht mit Zeigehandlungen eröffnet, sondern mit Sprechakten. Deshalb werden Klagen und Anklagen noch immer »erhoben«, obwohl heute niemand mehr »mordio« oder »feurio« ruft, um öffentliche Klage wegen Mordes oder Brandstiftung durch das Erheben der Stimme im Klaggeschrei zu führen.²¹² Nach Eröffnung des Hauptverfahrens gegen A wäre es das gute Recht der Verteidigung, den Totschlag tatsächlich und rechtlich einzuräumen, den Mordvorwurf der Staatsanwaltschaft aber zu bestreiten.²¹³ Die Regeln, nach denen der betreffende Streit durchzuführen ist, sind Kunstregeln eines dogmati-

210 Eindeutig in diesem Sinne *Ulfrid Neumann*, Subsumtion als regelorientierte Fallentscheidung, in: *Gabriel/Gröschner*, Subsumtion (Fn. 66), S. 314: Ein faktischer »Lebenssachverhalt« ist »nicht subsumtionsfähig, weil er nicht sprachlich gefaßt ist und deshalb nicht unter die Rechtsregel gebracht werden kann, die nur in ihrer sprachlichen Repräsentation verfügbar ist«.

211 Auch dann ist das dichotomische Modell E-A wegen der vermittelnden Funktion der Sprache aber durch das triadische Modell E-B-A zu ersetzen.

212 *Jacob Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. 2, 1974, S. 517.

213 Den Streit um die rechtliche Beurteilung unbestrittener Sachverhalte hat schon Aristoteles als typisch für die Gerichtsrede hervorgehoben: oben, Fn. 99.

schen Sprachspiels, die keine schlichte Subsumtion vorzeigbarer Gegenstände unter Gesetzesbegriffe erlauben.²¹⁴

Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung (die keine allgemeine Tütereigenschaft zu sein braucht) besondere Schmerzen oder Qualen zufügt. Das äußere Tatbild genügt zur Beurteilung nicht.²¹⁵

Ohne hinreichende forensische Erfahrung ist dieses sehr ernste »Spiel« strafrechtlicher Beurteilung von Tötungsdelikten nicht zu erlernen. Denn die in der Rechtsprechung verwendeten und in der Literatur vielfältig kommentierten Ausdrücke »Schmerz« und »Qual« sind keine Merkmale eines abstrakt definierten Gattungsbegriffs »der« Grausamkeit. Sie sind jene »Kürzel«, die in der Methodenlehre Jan Schapps als Überschrift über der gesamten Fallreihe grausamer Tötungen stehen, um den Regelungsgrund des Gesetzgebers für die Qualifizierung als Mord zum Ausdruck zu bringen. Ihre kunstgerechte Handhabung in der Hauptverhandlung durch Staatsanwälte, Verteidiger und Richter setzt den Vergleich von »Geschichten« im Sinne der Philosophie Wilhelm Schapps voraus, die das qualvolle Sterben eines Opfers entweder im Sinne der Staatsanwaltschaft belegen oder im Sinne der Verteidigung widerlegen.

Wie grausam die Geschichten sind, die dazu vor deutschen Schwurgerichten verhandelt werden, und wie wichtig es für eine Methodologie der Rechtspraxis ist, sich aus der Teilnehmerperspektive darauf einzulassen, demonstriert ein abschließendes Beispiel: Das Landgericht C

- 214 »Sprachspiel« nach *Ludwig Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*, Schriften, Bd. 1, 1960, S. 293 und S. 299 ff. Zur Übereinstimmung von »Sprachspielen« mit »Geschichten« im Sinne Wilhelm Schapps *Gröschner*, *Dialogik* (Fn. 15), S. 335. Die größte Gemeinsamkeit wird durch den Wittgensteinschen Begriff der »Familienähnlichkeit« gestiftet: Wenn man Tatbestandsbegriffe als Überschriften über Fallreihen versteht, handelt es sich dabei um die Zusammenfassung familienähnlicher Fälle. Dazu gehört nach *Gabriel*, *Logik* (Fn. 120), S. 43 »eine gemeinsame Entwicklungslinie der Fälle«, durch die es gelingt, »auch entferntere Dinge [...] in Beziehung zu einander zu setzen« – etwa unterschiedliche Formen grausamer Tötung in einer Fallreihe vom Ertränken über das Ersticken bis hin zum Verhungernlassen. Dazu ein Beispiel aus der Rechtsprechung im Text.
- 215 BGHSt 3 (1953), S. 180. Ein bloßes »Bild« der Tat genügt zu ihrer notwendig sprachlichen »Beurteilung« nie. Deshalb schon oben (bei Fn. 129) die Kritik an der »Blick«-Metapher.

hatte die beiden miteinander verheirateten Angeklagten A und B wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, weil sie ihren Sohn D, der im Alter von sechs Jahren infolge monatelanger hochgradiger Unterernährung an Atrophie gestorben war, durch Unterlassen grausam getötet hatten. Der BGH stellte in seiner Revisionsentscheidung zunächst fest, daß »Verhungern regelmäßig besonders starke körperliche und seelische Schmerzen verursacht.«²¹⁶ Revisionsfest wäre demnach die Regel formulierbar gewesen »Das Verhungernlassen eines sechsjährigen Kindes ist grausam«.

Im methodologischen Schema E-B-A ausgedrückt hat das Landgericht das Unterlassen der Eltern, ihren Sohn mit lebenserhaltender Nahrung zu versorgen, als Einzelnes (E) unter die Verhungerns-Regel (A) subsumiert, dabei aber versäumt, das Besondere (B) des Tötungsvorsatzes in die Subsumtion einzubeziehen. In den Worten des BGH:

Jedenfalls aber ist nicht belegt, daß D [...] zu dem Zeitpunkt, als die Angeklagten mit Tötungsvorsatz handelten, unter Hunger litt. [...] In diesem Zusammenhang hat sich das Schwurgericht den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen R. angeschlossen, wonach Kinder mit chronischer Mangelernährung kein Verlangen nach Essen und Trinken mehr verspüren [...]. Auch wenn das Erreichen des Zustands, in dem D[...] keinen Hunger mehr verspürte, quälend gewesen sein mag, ist jedenfalls für diesen frühen Zeitraum kein Tötungsvorsatz nachweisbar.²¹⁷

Ganz im Sinne der Kritik an der dichotomischen Entgegensetzung von E und A hat das Landgericht es sich mit seiner Subsumtion eines Falles unzureichender Nahrungsversorgung unter den Begriff der Grausamkeit und die zu dessen Interpretation formulierte Verhungerns-Regel zu einfach gemacht: Das Besondere einer grausamen Nahrungsverweigerung besteht im Rahmen des § 211 StGB nun einmal darin, daß »das Opfer die besonderen Schmerzen oder Qualen während des tatbestandsmäßigen Geschehens – Handeln mit Tötungsvorsatz – erlitten hat.«²¹⁸ Das Zitat ist subsumtionstheoretisch geradezu eine Offenbarung, weil es das »tatbestandsmäßige Geschehen« nicht als einen Gegenstand beschreibt, auf den man zeigen kann, sondern als einen Sachverhalt, der rechtlich

216 BGH, 5 StR 320/06, Beschluß v. 13. 03. 2007, HRRS 2007 Nr. 296, Rn. 2, 14 ff.

217 BGH (Fn. 216), Rn. 17 f.

218 BGH (Fn. 216), Rn. 18.

erst und nur durch Sprache relevant wird. Obwohl das Wort »grausam« keiner Kunstsprache entstammt, verändert sein Gebrauch im Sprachspiel der Strafrechtsdogmatik seine Bedeutung gegenüber der Alltagssprache.²¹⁹

Wenn keine Anklage erhoben wird, weil weder Zeugen noch Indizien eines Tötungsdelikts existieren, gibt es kein »tatbestandliches Geschehen« und damit keinen Mord im strafrechtlichen Sinne. Auch außerhalb des Strafrechts bleibt ein lebensweltliches Geschehen, aus dem keine Ansprüche hergeleitet werden, rechtlich folgenlos. Das bestätigt das hier zugrundeliegende Prinzip: Kein Recht ohne Streit²²⁰ und kein Rechtsstreit ohne sprachlich geltend gemachten »Streitgegenstand«.²²¹ Spätestens nach richterlicher Aufklärung müssen sich auch die nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten auf einen Streit einlassen, der nur mit dogmatisch gebrauchten Begriffen gewonnen werden kann.²²² Um es letztmals im E-B-A-Schema zu formulieren: Ein Einzelnes, das als außersprachlicher Gegenstand unter ein begrifflich bestimmtes Allgemeines »subsumiert« werden könnte, hat dabei keine juristische Existenzberechtigung, weil es als rechtlich relevantes Einzelnes in den besonderen Begriffen versprachlicht wird, die das Sprachspiel der Rechtsdogmatik zur Verfügung stellt. Wer für ein geliehenes Buch, eine

219 Die Formulierung erinnert mit Bedacht an *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen (Fn. 214), S. 311: »Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.«.

220 Gerade deshalb ist die hier vertretene dialogische Rechtsphilosophie sokratisch. Dazu *Kuhn*, Sokrates (Fn. 33), S. 26: »Das sokratische Gespräch hat den Streit zur Voraussetzung [...]. Ursache aber allen Streites [...] sind [...] eben jene Begriffe, aus denen das Leben im Ganzen seine Führung gewinnt: das Gerechte und das Ungerechte, das Edle und das Gemeine, das Gute und das Schlechte.«.

221 In traditioneller Terminologie ist der Streitgegenstand als prozessualer Anspruch durch den Antrag des Klägers und den antragsbegründenden Sachverhalt bestimmt. Wie die »Sache« sich tatsächlich und rechtlich »verhält«, stellt sich aber immer erst bei der Verhandlung heraus.

222 *Friedrich Müller*, Recht – Sprache – Gewalt, 2. Aufl. 2008, S. 65 (mit weiteren Nachweisen) nennt dies treffend einen »semantischen Kampf« der Beteiligten. Vertiefend hierzu *Ralph Christensen*, Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung, in: *Kent D. Lerch* (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, Bd. 2, 2005, S. 77 ff. Zur »Konkretisierung« im linguistisch aufgeklärten Methodenmodell der Strukturierenden Rechtslehre *Ralph Christensen*, in: *Gabriel/Gröschner*, Subsumtion (Fn. 66), S. 281 f.

gemietete Wohnung oder ein gepachtetes Grundstück »Eigentum« beansprucht, lernt im Streit um die Herausgabe der betreffenden beweglichen oder unbeweglichen Sache den Unterschied zum »Besitz«. ²²³

Im Gesamtergebnis gehört die Subsumtion sprachloser Gegenstände unter alltagssprachliche Begriffe in die Kindheit des Philosophierens im Hegelschen Sinne. ²²⁴ Allzu lang ist die kindliche Subsumtion eines belenden Vierbeiners unter »Wauwau« aber nicht zu unterstützen ²²⁵ und auch der »Hund« sollte zu gegebener Zeit zum »Pudel« werden und dieser irgendwann vielleicht sogar zur tierischen Gestalt des faustischen Mephistopheles. ²²⁶ Wie bildungsbeflissen man dies auch immer halten mag: Im »Kern« der Jurisprudenz ²²⁷ geht es um die Subordination von Begriffen der Alltagssprache, in denen Laien »ihren« Fall schildern, unter die dogmatisch bestimmten Begriffe der Rechtssprache. Die »eingebürgerte« Rede von einer »Subsumtion des Falles unter das Gesetz« behält so für die primäre Parallelwertung in der Laiensphäre doch noch einen gewissen Sinn: In der ersten laienhaften Erzählung einer lebensweltlichen Geschichte werden alltagssprachliche Ausdrücke verwendet, die im Verlauf einer streitigen Auseinandersetzung in Rechtsbegriffe zu übersetzen sind. ²²⁸

Das methodologische Fazit lautet: Die Subsumtion ist durch die Subordination determiniert. »Determiniert« möchte dabei als »de-terminiert« im Sinne der lateinischen Vorsilbe (»de«: »von ... herab«) verstanden werden: von einem übergeordneten *terminus technicus* herab in

223 Und bei vorhandenem Interesse den Unterschied zwischen »Sache« i. S. d. § 90 BGB und »Streitsache« (oben, Fn. 37, 87 und 221).

224 Oben, Fn. 162.

225 Dazu nach wie vor lesenswert: »Die sprachliche Erschließung der Welt« bei *Wilhelm Kamlah/Paul Lorenzen*, Logische Propädeutik, 2. Aufl. 1973, S. 45 ff.

226 *Johann Wolfgang von Goethe*, Faust I, Vers 1323: »Das also war des Pudels Kern«.

227 Auch *Wilhelm Henke*, Alte Jurisprudenz und neue Wissenschaft, in: *Ausgewählte Aufsätze*, 1994, S. 22, kommt zu dem Ergebnis, daß die Jurisprudenz seit den Zeiten der Römischen Republik »in ihrem Kern« gleich geblieben ist.

228 Richter sind dabei im ursprünglichen Sinne des Wortes Dolmetscher nach Art des Götterboten Hermes, des Namenspatrons der Hermeneutik: Sie müssen alltagssprachlich erzählte Geschichten in die Sprache des Rechts übersetzen und als Simultandolmetscher Alltags- und Rechtssprache gleich gut beherrschen. Solche Übersetzungsleistungen verdienen das Prädikat »Kunst«.

einem dogmatischen Ordnungszusammenhang begrifflich bestimmt.²²⁹ Dieser Ordnungszusammenhang der Dogmatik diszipliniert das juristische Denken und Reden und damit die Rhetorik in jedem Gespräch, an dem Juristen beteiligt sind. In den institutionalisierten Streitgesprächen vor Gericht und in der Verwaltung, im Nachbarstreit vor dem Amtsrichter ebenso wie bei Masseneinwendungen im Planfeststellungsverfahren, sind endlose Monologe ein prinzipieller Fehler, weil das Grundprinzip dogmatisch disziplinierter juristischer Rhetorik der Dialog ist.²³⁰

Dieses Prinzip fundiert auch das subsumtionstheoretische Ergebnis: Anders als das Fallenlassen von Gegenständen unter Alltagsbegriffe (Subsumtion), das monologisch möglich ist²³¹, setzt das Unterordnen von Alltagsbegriffen unter Rechtsbegriffe (Subordination) das Recht der Gegenseite voraus, die betreffende Subordination zu bestreiten.²³² Entschieden wird der Streit durch die Übersetzung von Sprechakten der Subsumtion in die Urteilsbegründung der Subordination. Auf diese Begründung haben die Streitbeteiligten einen Anspruch, den man als Unrecht dialogischer Jurisprudenz verstehen kann und sollte. Für ein solches Verständnis liegt das Dialogische der Subsumtion in der Sub-

229 »De-duziert« wird dabei nicht in einem logischen Syllogismus (oben, ab Fn. 69), sondern in einem rhetorischen Enthymem (oben, ab Fn. 95).

230 Das dialogische Prinzip der Jurisprudenz folgt dabei der »Dialogik der Rechtsverhältnisse«. Zu diesem hier nicht behandelten Thema *Gröschner*, Dialogik (Fn. 15), S. 285 ff.

231 Genauer: in monologischer Ausführung von Subsumtionen, die den Gebrauch einer gemeinsamen Sprache und insofern einen »inneren Dialog« über den betreffenden Sprachgebrauch zur Voraussetzung haben. Im Rechtsstreit wird dieser Innenraum des Denkens verlassen, sobald die Beteiligten sich »äußern«.

232 Um es zu wiederholen: »Audiatur et altera pars« ist nach *Liebs*, Rechtsregeln (Fn. 5), S. 37 »uralt« und »nicht erst römisch«. Für die streitigen Verfahren des Rechts gilt daher seit je: »Miteinander im Gegeneinander«, so als Folgerung aus der Figur des Rechtsverhältnisses (oben, Fn. 230) *Gröschner*, Dialogik (Fn. 15), S. 304.

ordination.²³³ Rechtsphilosophisch heißt das letztlich: Subsumtionstechnik wird zur Kunst durch die juristische Kompetenz, dogmatisch richtig und lebensweltlich gerecht zu subordinieren.²³⁴

- 233 Da die im Jurastudium zu lösenden Fälle klausurtechnisch zwingend sprachlich verfaßt sind, werden während der gesamten Studienzeit nicht sprachlose Gegenstände unter Begriffe *subsumiert*, sondern Alltagsbegriffe unter Rechtsbegriffe *subordiniert*. Auch wenn es allenthalben anders gelehrt wird: »Subsumieren« lernen Juristen erst im Referendariat – wenn sie aus dem Sachvortrag der Beteiligten den entscheidungserheblichen »Tatbestand« formulieren, der im Studium durch den »Sachverhalt« des alltagssprachlich vorgegebenen Falles ersetzt wird.
- 234 Die methodologische Pointe dieser »kognitiv anspruchsvollen« Kompetenz (oben, Fn. 107) ist ihre Vermittlungsleistung. Im Rückblick auf die behandelten Konzeptionen (zur Erinnerung jeweils *kursiv* in Klammern) besteht die »kunst«-gerechte Leistung der Subsumtionstechnik in der Vermittlung zwischen Praxis und Theorie (aristotelische *poiesis*), Erfahrung und Wissen (hippokratische *techne*), Frage und Antwort (sokratischer *logos*), Recht und Gerechtigkeit (römischrechtliche *ars*), anderer Ansicht und herrschender Meinung (aristotelische *Rhetorik*), Vernunft und Verstand (kantische *Urteilkraft*), Einzelfnem und Allgemeinem (hegelische *Dialektik*), Induktion und Deduktion (pragmatische *Abduktion*) und – *summa summarum* – zwischen Subsumtion und Subordination (juristische *Methodenlehre*).



Rolf Gröschner

Geboren	4. Dezember 1947 in Nürnberg
1968 – 1974	Studium der Wirtschaftswissenschaften in Nürnberg und München, Diplomprüfung
1974 – 1978	Studium der Jurisprudenz in Erlangen und München, Erstes Staatsexamen
1978 – 1981	Promotion an der Universität Erlangen, Dr. iur.
1981 – 1990	Akademischer Rat an der Universität Erlangen-Nürnberg
1983 – 1985	Rechtsreferendar am Oberlandesgericht Nürnberg, Zweites Staatsexamen
1990	Habilitation für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie in Erlangen
1990 – 1991	Lehrstuhlvertretungen in Würzburg und Münster
1991 – 1993	Universitätsprofessor für Öffentliches Recht in Mainz
1993 – 2013	Ordinarius für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie in Jena
1998 – 2000	Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena
2004 – 2013	Vorsitzender des Hellmuth-Loening-Zentrums für Staatswissenschaften Jena e.V.
2009 – 2010	Fellow am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien Erfurt
Seit 2010	Vorstandsmitglied der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie e. V.

Buchveröffentlichungen

Dialogik und Jurisprudenz. Die Philosophie des Dialogs als Philosophie der Rechtspraxis, Tübingen 1982

Das Überwachungsrechtsverhältnis. Wirtschaftsüberwachung in gewerbepolizeirechtlicher Tradition und wirtschaftsverwaltungsrechtlichem Wandel, Tübingen 1992

Menschenwürde und Sepulkalkultur in der grundgesetzlichen Ordnung, Stuttgart u.a. 1995

Rechts- und Staatsphilosophie. Ein dogmenphilosophischer Dialog (mit Claus Dierksmeier, Michael Henkel und Alexander Wiehart), Berlin u.a. 2000

Reichweite richterlicher Inamovibilität im Verfassungsstaat des Grundgesetzes, Berlin 2005

Die Lage als weinrechtliches Qualitätskennzeichen, Berlin 2010

Dialogik des Rechts. Philosophische, dogmatische und methodologische Grundlagenarbeiten 1982 – 2012, Tübingen 2013

Als Mitherausgeber:

Wörterbuch der Würde, München 2013; Reihe POLITIKA seit 2008, Reihe Fundamenta Juris Publici seit 2012 (beide bei Mohr Siebeck Tübingen)